

Statuten

Artikel 1

Der Schweizerische Verein des Kunsthandwerks – Association Suisse des Métiers d'Art – Associazione Svizzera dei Mestieri d'Arte – Associaziun Svizra d'Artisanadi – Swiss Artcrafts Association (nachfolgend der «Verein») ist ein nicht gewinnorientierter Verein, der den vorliegenden Statuten und hilfsweise Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs unterliegt.

Artikel 2

- 1 Der Sitz des Vereins befindet sich im Kanton Genf. Der Verwaltungssitz in Lausanne.
- 2 Er ist für unbestimmte Dauer gegründet.

Zweck

Artikel 3

- 1 Der Verein bezweckt die Bündelung und die Koordination der Massnahmen der schweizerischen Kantone zur Erhaltung und Aufwertung des Kunsthandwerks in der Schweiz und zur Förderung der Kunsthandwerksberufe, die durch ausgezeichnete Fachkräfte ausgeübt werden, die ein aussergewöhnliches Fachwissen besitzen, weiterentwickeln und weitergeben.
- 2 Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) Bestandsaufnahme des Kunsthandwerks in der Schweiz, insbesondere durch Veröffentlichung der Publikationen: *Verzeichnis des schweizerischen Kunsthandwerks*;
 - b) Koordination der schweizerischen Beteiligung an den Europäischen Tagen des Kunsthandwerks;
 - c) Würdigung und Auszeichnung der Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker, die ihren Beruf in der Schweiz ausüben und sich durch ihre exzellente Arbeit auszeichnen
– entweder durch die Verleihung von Preisen oder durch die Mitwirkung in Jurys, die dasselbe Ziel verfolgen;
 - d) Förderung der Weitergabe von Know-how durch die Unterstützung von Lehren und Ausbildungen für das Kunsthandwerk;
 - e) Unterstützung für die Bewahrung des Fachwissens und der Fachkompetenzen der Kunsthandwerksberufe, die vom Aussterben bedroht sind;
 - f) Hervorhebung des Beitrags des Kunsthandwerks zum schweizerischen Wirtschaftsleben;
 - g) Vertretung der Schweiz in internationalen Institutionen, die in der Förderung des Kunsthandwerks aktiv sind.
- 3 In Abhängigkeit von seinen finanziellen Mitteln kann der Verein vorübergehend auf einige seiner Aufgaben verzichten und kann ebenfalls durch die Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel jegliche andere Massnahme ergreifen, die seinem Zweck dient.
- 4 Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er ist politisch und religiös neutral. Er ist gemeinnützig und kraft Artikel 56 Buchstabe g/h des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer von der direkten Steuerpflicht befreit, ebenso wie von den weiteren Steuern gemäss Bundes-, Kantons- und Gemeinderecht.



Mittel

Artikel 4

- 1 Die Mittel des Vereins stammen nach Bedarf:
 - a) aus Spenden und Vermächtnissen;
 - b) aus Sponsorengeldern;
 - c) aus öffentlichen Fördergeldern;
 - d) aus Mitgliedsbeiträgen;
 - e) aus Geldern beliebiger anderer gesetzlich zulässiger Quellen.
 - f) Die Mittel werden im Einklang mit dem Vereinszweck verwendet.

Mitglieder

Artikel 5

- 1 Mitglieder des Vereins können alle schweizerischen Kantone und Gemeinden werden, die den Vereinszweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Dieser muss mindestens sechs Monate vor Ende des Rechnungsjahrs schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- 3 Wird der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, kann die Mitgliedschaft ebenfalls durch Beschluss der Generalversammlung aberkannt werden.
- 4 Der Verein haftet mit seinem Vermögen ausschliesslich für Verpflichtungen, die in seinem Namen eingegangen wurden.

Organe

Artikel 6

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Generalversammlung

Artikel 7

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Jedes Mitglied bestimmt seine Delegierte oder seinen Delegierten für die Generalversammlung.
- 3 Die Generalversammlung findet einmal jährlich als ordentliche Versammlung statt. Sie kann darüber hinaus auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten oder von einem Drittel der Mitglieder in ausserordentlicher Versammlung zusammentreten, wann immer es die Umstände erfordern.
- 4 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist.
- 5 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen getroffen, unter Vorbehalt der Absätze 11 und 12.
- 6 Die Generalversammlung wählt den Vereinsvorstand.

- 7 Die Generalversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrags.
- 8 Die Generalversammlung nimmt den Jahresbericht ab.
- 9 Die Generalversammlung bestätigt die Projektbudgets und nimmt die Jahresrechnung sowie den Bericht der Revisionsstelle ab. Sie erteilt den zuständigen Organen Entlastung.
- 10 Die Generalversammlung bestimmt die Revisionsstelle.
- 11 Jegliche Änderung der Vereinsstatuten muss von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen werden.
- 12 Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Artikel 8

Die Abstimmungen finden offen per Handerheben oder auf dem Zirkularweg statt. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder kann die Abstimmung geheim stattfinden.

Artikel 9

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst mindestens:

- a. das Protokoll der letzten Generalversammlung;
- b. den Jahresbericht des letzten Geschäftsjahres;
- c. die Berichte der Kassiererin oder des Kassierers sowie der Revisionsstelle;
- d. die Höhe der Mitgliederbeiträge;
- e. das Budget;
- f. die statuarischen Wahlvorschläge;
- g. die vorgeschlagene Revisionsstelle;
- h. die Anträge der Mitglieder.

Vorstand

Artikel 10

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Personen zusammen. Er

- a) entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- b) organisiert seine Funktionsweise selbst und wählt die seine Präsidentin oder seinen Präsidenten sowie die Kassiererin oder den Kassier des Vereins;
- c) kann eine entlohnte Geschäftsstelle einstellen;
- d) tritt mindestens 3 Mal pro Jahr zusammen;
- e) nimmt Kenntnis von der Nominierung von Delegierten sowie der Ankündigung ihres Rücktritts;
- f) kann thematische Kommissionen einrichten, ihre Mitglieder ernennen und ihre Entschädigung festsetzen;
- g) beschliesst – grundsätzlich und im Hinblick auf die Anteile – über die Entschädigung von Mitgliedern der ad personam bestellten Organe, die spezifische Leistungen in den thematischen Kommissionen erbringen;
- h) verfasst den Jahresbericht, die Projektbudgets und die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
- i) trifft die nötigen Massnahmen zum Erreichen des von der Generalversammlung bestimmten Vereinszweckes;
- j) beruft auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten schriftlich oder per E-Mail die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ein. Er



informiert mindestens einen Monat im Voraus über das Datum der Versammlung. Die Tagesordnung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung vom Vorstand an alle Delegierten versandt;

- k) stellt die Einhaltung der Statuten sicher, verfasst die Reglementierungen und verwaltet das Vermögen des Vereins.

Artikel 11

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

Artikel 12

Der Verein ist rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift

- a) der Präsidentin oder des Präsidenten und eines Vorstandsmitglieds des Vereins;
- b) der Kassiererin oder des Kassierers und eines Vorstandsmitglieds des Vereins;
- c) für die laufenden Geschäfte: der Kassiererin oder des Kassierers und eines Mitglieds des Sekretariats.

Übrige Bestimmungen

Artikel 13

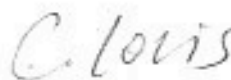
- 1 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.
- 2 Die Buchführung wird der Kassiererin oder dem Kassierer des Vereins übertragen und jährlich durch die Revisionsstelle kontrolliert, die von dem Vorstand ernannt wird.

Artikel 14

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die verfügbaren Aktiven vollständig einer Institution zugewendet, die ein vergleichbares Ziel im öffentlichen Interesse verfolgt wie der Verein und von der Steuerpflicht befreit ist. Auf keinen Fall dürfen die Vermögenswerte an die Mitglieder fallen und auch nicht in beliebiger Weise ganz oder teilweise zu deren Vorteil genutzt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 31. Oktober 2023 in Bern angenommen und treten am 31. Oktober 2023 in Kraft. Sie annullieren und ersetzen die Statuten vom 2. Dezember 2021.


Raphaël Crittin
Präsident


Christel Lovis
Kassiererin